



Rheinland-Pfalz



Ministerium für Umwelt und Forsten

---

# Gemeinsame Empfehlungen

des Landesjagdverbandes Rheinland-Pfalz e. V. und  
der obersten Jagdbehörde des Landes Rheinland-Pfalz  
zur Feststellung der Brauchbarkeit  
von Jagdhunden

Gültig ab 01. April 2006

## Hinweis:

Rechtsgrundlage für die Feststellung der Brauchbarkeit von Jagdhunden ist die Landesverordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (LJGDVO) vom 25. Februar 1981 (GVBl. S. 27), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Juni 2005. Zum Verständnis und zur verbesserten Lesbarkeit ist der entsprechende Text der LJGDVO jeweils (*kursiv*) vorangestellt.

## 1. Zu § 42

„§ 42

*Feststellung der  
Brauchbarkeit von Jagdhunden*

*Die jagdliche Brauchbarkeit von Jagdhunden wird durch eine Brauchbarkeitsprüfung vor einer von der unteren Jagdbehörde berufenen Prüfungskommission festgestellt.“*

Jagdhunde sind Hunde, deren Elterntiere zweifelsfrei einer Jagdhunderasse angehören.

---

---

## 2. Zu § 43

### „§ 43

#### *Prüfungskommission*

*(1) Mitglieder der Prüfungskommission sind der Prüfungsleiter und die übrigen Prüfer. Sie werden von der unteren Jagdbehörde auf Vorschlag des Landesjagdverbandes Rheinland-Pfalz e.V. berufen und sollen in der Regel Verbandsrichter sein. Die Brauchbarkeitsprüfung wird von drei Mitgliedern der Prüfungskommission (Prüfungsgruppe) abgenommen. Bei Bedarf können mehrere Prüfungsgruppen gebildet werden; in diesem Fall soll der Prüfungsleiter nicht Mitglied einer Prüfungsgruppe sein.*

*(2) Die Tätigkeit der Mitglieder der Prüfungskommission ist ehrenamtlich. Sie erhalten eine Vergütung in sinngemäßer Anwendung des § 20 Abs. 7.“*

Die Prüfungsleiterin oder der Prüfungsleiter und die Prüfenden müssen im Besitz der Bestimmungen über die Feststellung der Brauchbarkeit und mit deren Inhalt vertraut sein.

Es ist nicht zulässig, dass Prüfende eigene von ihnen ausgebildete oder gezüchtete Hunde prüfen. Das Gleiche gilt für die Nachkommen der ersten Generation dieser Hunde.

Für den Ausschluss von Prüfenden findet § 20 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sinngemäß Anwendung. Demnach dürfen Prüfende mit der Züchterin oder dem Züchter, der Hundeführerin oder dem Hundeführer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer des zu prüfenden Hundes nicht in gerader Linie verwandt oder bis zum 2. Grad verschwägert sein – auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht – oder in einer Lebensgemeinschaft leben.

## 3. Zu § 44

### „§ 44

#### *Durchführung der Prüfung*

*(1) Brauchbarkeitsprüfungen sind bei Bedarf durchzuführen.*

*(2) An der Brauchbarkeitsprüfung dürfen nur Hunde teilnehmen, deren Führer Jagdscheininhaber sind.*

*(3) Der Prüfungsleiter hat die Prüfung vorzubereiten.*

*(4) Die Prüfung ist rechtzeitig auszuschreiben. Die Ausschreibung muss enthalten:*

*1. Termin und Ort der Prüfung,*

*2. Treffpunkt,*

*3. Angaben über Höhe und Entrichtung der Prüfungsgebühr,*

*4. Meldeschluss.“*

---

Die Ausschreibung soll ferner einen Hinweis enthalten, dass die Hundeführerin oder der Hundeführer bei der Anmeldung anzugeben hat, ob eine Brauchbarkeitsprüfung in Hinblick auf die

- a) Brauchbarkeit ohne Einschränkung (§ 47 Abs. 3 Nummer 1) oder
- b) Brauchbarkeit für die Nachsuche (§ 47 Abs. 3 Nummer 2) oder
- c) Brauchbarkeit für die Stöberarbeit (§ 47 Abs. 3 Nummer 3)

abgelegt werden soll.

zu a):

Wird eine Brauchbarkeitsprüfung in Hinblick auf a) Brauchbarkeit ohne Einschränkung (§ 47 Abs. 3 Nummer 1) angestrebt, ist es erforderlich, dass die Hundeführerin oder der Hundeführer angibt, ob der Hund im Prüfungsfach „Schweißarbeit“ auf der Tag- oder auf der Übernachtfährte geprüft werden soll. Wurden keine entsprechenden Angaben gemacht, wird der Hund auf der Tagfährte geprüft.

zu c):

Brauchbarkeitsprüfungen zur Erlangung des Nachweises der jagdlichen Brauchbarkeit für die Stöberarbeit (§ 47 Abs. 3 Nr. 3) können separat ausgeschrieben werden.

#### **4. Zu § 45**

„§ 45

##### *Prüfungsgebühr*

*(1) Für die Teilnahme an der Brauchbarkeitsprüfung ist eine Prüfungsgebühr an die untere Jagdbehörde zu entrichten.*

*(2) Aus den Prüfungsgebühren sind Aufwendungen im Zusammenhang mit der Zulassung und der Durchführung der Brauchbarkeitsprüfung zu bestreiten. Etwaige Überschüsse sind von der unteren Jagdbehörde nach Anhörung des Kreisjagdmeisters zur Förderung des Jagdgebrauchshundewesens zu verwenden.“*

Wer eine Prüfungsgebühr nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet hat, kann an der Prüfung nicht teilnehmen.

#### **5. Zu § 46**

„§ 46

##### *Prüfungsfächer*

---

*Prüfungsfächer und deren Teilfächer sind:*

1. *Allgemeines Verhalten und Gehorsam:*
  - a) *allgemeines Verhalten und Gehorsam während der gesamten Prüfung,*
  - b) *Leinenführigkeit,*
  - c) *Gehen frei bei Fuß,*
  - d) *Verhalten auf dem Stand mit Schussabgabe durch den Führer,*
2. *Schussfestigkeit bei freiem Lauf,*
3. *Bringen*
  - a) *von Haarnutzwild (Hase oder Kaninchen) auf 300 m langer Schleppe mit zwei stumpfwinkligen Haken,*
  - b) *von Federwild (Rebhuhn, Fasan, Ente oder Taube) auf 150 m langer Schleppe,*
  - c) *von Federwild nach Freiverlorensuche,*
4. *Schweißarbeit (Riemenarbeit) auf künstlicher Fährte (mindestens 400 m lang mit zwei stumpfwinkligen Haken bei Verwendung von höchstens 0,25 l Schweiß oder Blut)*
  - a) *als Tagfährte (mindestens zwei- und höchstens fünfstündige Stehzeit),*
  - b) *als Übernachtsfährte (mindestens 14-stündige Stehzeit),*
5. *Wasserarbeit*
  - a) *Schussfestigkeit bei der Wasserarbeit,*
  - b) *Verlorensuche im deckungsreichen Gewässer und Bringen,*
6. *Stöberarbeit.“*

## **zu Prüfungsfach 1: Allgemeines Verhalten und Gehorsam**

### **Teilfach a): allgemeines Verhalten und Gehorsam während der gesamten Prüfung**

Der Gehorsam zeigt sich darin, dass sich der Hund während der Arbeit anderer Hunde ruhig verhält, nicht fortwährend an der Leine zerrt, winselt oder jault u.s.w. und damit beweist, dass er auch auf der Jagd Personen, die Hunde führen, und Mitjagende nicht stört.

Die Feststellung des allgemeinen Verhaltens und Gehorsams des Hundes erfolgt im Verlauf der gesamten Prüfung in allen Prüfungsfächern. Dabei ist sowohl das Verhalten des aufgerufenen Hundes wie auch das des nicht arbeitenden Hundes zu bewerten.

Eine Hundeführerin oder ein Hundeführer, deren oder dessen Hund sich längere Zeit der Einwirkung und damit der Weiterprüfung entzieht, hat keinen Anspruch auf die Fortsetzung der Prüfung des Hundes.

Bei der Prüfung dürfen keine Dressurhilfen (Korallen u.s.w.) verwendet werden.

---

### **Teilfach b): Leinenführigkeit**

Der angeleinte Hund soll der ihn führenden Person, die ihn durch ein Stangenholz oder durch eine Forstkultur lenkt, so folgen, dass er sich mit der Leine nicht verfängt und die führende Person nicht am schnellen Vorwärtkommen hindert.

Die Führerin oder der Führer muss bei dieser Prüfung mehrfach dicht an einzelnen Stangen oder Bäumen rechts und links vorbeigehen und mindestens einmal stehen bleiben.

Jedes Verfangen des Hundes mit der Leine, wie auch jedes Ziehen des Hundes an der Leine ist fehlerhaft. Die Leine soll bei dieser Prüfung frei hängen und nicht von der den Hund führenden Person bewegt werden.

Die Beobachtungen, welche die Prüfenden im Verlauf der Prüfung bei allen anderen Fächern hinsichtlich des Benehmens eines Hundes an der Leine machen, sind bei der Beurteilung dieses Faches mit einzubeziehen.

### **Teilfach c): Gehen frei bei Fuß**

Das Gehen frei bei Fuß wird auf einem Wald- oder Pirschweg in der Weise geprüft, dass der unangeleinte Hund der Person, die ihn führt, ohne lautes Kommando dicht hinter oder neben dem Fuß folgt.

Die den Hund führende Person soll hierbei in wechselndem Tempo eine Strecke von mindestens 50 m gehen und muss dabei unterwegs mehrfach stehen bleiben, wobei der Hund ebenfalls sofort verhalten soll.

Der Hund soll ohne Beachtung durch die ihn führende Person so bei Fuß gehen, dass er nicht aus der Hand geht und nicht vorprellt.

### **Teilfach d): Verhalten auf dem Stand mit Schussabgabe durch die den Hund führende Person**

Beim Verhalten auf dem Stand während eines improvisierten Treibens werden die Personen, welche die Hunde führen, mit ihren Hunden – diese sind angeleint oder frei – als Schützen an einer Dickung abgestellt, während andere Personen die Dickung mit dem üblichen Treiberlärm durchgehen. Hierbei muss in der Dickung mehrfach geschossen werden. Auch muss die Hundeführerin oder der Hundeführer mindestens zweimal schießen. Die Prüfenden haben die Anordnung zum Schuss zu geben. Der Hund soll sich bei dieser Prüfung ruhig verhalten, er soll nicht winseln, er darf nicht Laut geben, an der Leine zerren oder ohne Befehl von der Hundeführerin oder dem Hundeführer weichen.

### **zu Prüfungsfach 2: Schussfestigkeit bei freiem Lauf**

Die Person, welche den Hund führt, hat in unübersichtlichem Gelände den Hund nach Weisung zu schnallen und einige Minuten laufen zu lassen. Dabei sind in der Nähe jedes Hundes (30 bis 50 Meter Abstand) mindestens 2 Schrotschüsse, mit einem Zeitabstand von wenigstens 20 Sekunden, abzugeben.

---

Lässt sich dabei das Verhalten des Hundes nicht eindeutig beurteilen, so ist die Prüfung frühestens nach 30 Minuten zu wiederholen.

Der Hund soll sich bei dieser Prüfung von dem Knall des Schusses weder erschrecken, noch einschüchtern lassen.

Schussempfindlichkeit ist das Erschrecken von dem Knall des Schusses. Dieses Erschrecken kann sich in verschiedenen Graden äußern:

„**Leichte Schussempfindlichkeit**“ ist an einer allgemeinen Einschüchterung erkennbar, ohne dass der Hund sich an der Weiterarbeit stören lässt.

„**Schussempfindlichkeit**“ liegt vor, wenn der Hund unter Zeichen der Ängstlichkeit Schutz bei der ihn führenden Person sucht aber innerhalb einer Minute die Arbeit wieder aufnimmt.

„**Starke Schussempfindlichkeit**“: die Dauer der Arbeitsverweigerung übersteigt eine Minute und hält bis fünf Minuten an. Währt die Arbeitsverweigerung länger als fünf Minuten, so wird der Hund einem „Schussscheuen Hund“ gleichgestellt.

„**Schussscheue**“ ist gegeben, wenn der Hund statt des Schutzsuchens bei der ihn führenden Person ausreißt und sich damit der Einwirkung seiner ihn führenden Person entzieht.

Stark schussempfindliche Hunde und schussscheue Hunde können die Prüfung nicht bestehen

### zu Prüfungsfach 3: Bringen

#### **Teilfach a): Bringen von Haarnutzwild auf 300 m langer Schleppe mit zwei stumpfwinkligen Haken**

Die Schleppe ist mit Hase oder Kaninchen von den Prüfenden unmittelbar vor der Prüfung eines Hundes zu legen. Das zur Schleppe verwendete Wild soll möglichst frisch geschossen sein. Der Hund darf das Legen der Schleppe nicht eräugen können. Die Entfernung zwischen den einzelnen Schleppen muss überall mindestens 100 Meter betragen.

Das Wild wird von dem mit etwas Bauchwolle bezeichneten Anschuss möglichst mit Nackenwind unter Einlegung von zwei stumpfwinkligen Haken an einer Leine ca. 300 m (400 Schritt) weit geschleppt.

An das Ende wird das geschleppte Stück oder ein anderes – zweites – Stück der gleichen Wildart niedergelegt. Die Hundeführerin oder der Hundeführer kann darauf bestehen, dass am Ende der Schleppe kein anderes, als das geschleppte Stück Wild niedergelegt wird. Das zum Bringen bestimmte Stück darf am Ende der Schleppe nicht in eine Bodenvertiefung oder hinter einen Baum gelegt werden. Das geschleppte Stück Wild ist in jedem Fall vor Beginn der Arbeit des Hundes von der Schleppe zu befreien. Nach dem Auslegen des Stückes hat sich die Person, welche die Schleppe gezogen hat, in Verlängerung der Schleppe so zu verbergen, dass sie durch den Hund vom abgelegten Stück aus nicht eräugt werden kann. Dort muss sie, falls am Ende der Schleppe ein anderes Stück Wild niedergelegt worden ist, das zweite – geschleppte – Stück frei vor sich hinlegen. Sie darf dem Hund nicht verwehren, das geschleppte Stück zu bringen, falls dieser auf sie zukommt und es zum Bringen aufnimmt. Sie darf erst dann aus der Deckung treten, wenn die am Anschuss verbliebenen Prüfenden ein Zeichen geben oder wenn sie selbst erkennen kann, dass die Prüfung abgeschlossen ist.

---

Die Prüfenden sind verpflichtet, dem Hundeführer den markierten Anschluss zu zeigen. Der Hund darf die ersten 20 m der Schleppe an der Leine arbeiten, dann muss die Person, die den Hund führt, den Hund schnallen; sie darf dem Hund nicht weiter folgen. Der Hund soll das gefundene Stück willig und selbständig finden und bringen.

Der Hund muss das geschleppte oder ausgelegte Stück finden und seiner Hundeführerin oder seinem Hundeführer zutragen.

Falls der Hund, ohne gefunden zu haben, zurückkehrt und nicht selbständig die Schleppe wieder annimmt, darf die Hundeführerin oder der Hundeführer ihn noch zweimal ansetzen.

Unter „ansetzen“ ist dabei jede Einwirkung zu verstehen, die den Hund veranlassen soll, die Schleppe erneut aufzunehmen.

Ein Hund, der das Wild beim erstmaligen Finden nicht selbständig (ohne Einwirken der Hundeführerin oder des Hundeführers bei Fehlverhalten des Hundes) bringt, kann die Prüfung nicht bestehen.

Dies gilt auch für Totengräber, Anschneider und hochgradige Knautscher.

Schleppen dürfen an einem Tag nicht wiederholt auf demselben Gelände gelegt werden.

### **Teilfach b): Bringen von Federwild auf 150 m langer Schleppe**

Die Federwildschleppe ist mit Rebhuhn, Fasan, Ente oder Taube auf bewachsenem Boden im Feld oder in vergleichbarem Gelände möglichst mit Nackenwind zu verlegen. Der Anschluss ist mit einigen ausgerupften Federn zu markieren. Die Länge der Schleppe beträgt 150 Meter. Im Übrigen gelten die Bestimmungen wie bei der Haarwildschleppe.

### **Teilfach c): Bringen von Federwild nach Freiverlorensuche**

Ein Stück Federwild wird im Gelände mit hoher Deckung (z. B. Rüben, Raps), das nicht unter 80 m breit sein soll, ohne Schleppe so ausgelegt, dass der Hund weder das Auslegen noch das Wild eräugen kann.

In Schrotschussentfernung (ca. 30 m) von der Stelle, wo das Wild ausgelegt ist, wird der Hundeführerin oder dem Hundeführer die ungefähre Richtung angegeben, in der das Stück liegt. Der Hund soll vom Standort der Hundeführerin oder des Hundeführers aus möglichst gegen den Wind in Freiverlorensuche selbständig finden; er kann dabei unterstützt werden.

Der Hund muss das Stück anschließend selbständig bringen.

Diesbezüglich gelten die Bestimmungen wie bei der Haarwildschleppe.

## **zu Prüfungsfach 4: Schweißarbeit**

Für das Prüfungsfach gilt insgesamt:

Auf der künstlichen Rotfährte haben die Hunde die Schweißarbeit als Riemenarbeit auf einer Länge von 400 m mit zwei stumpfwinkligen Haken zu leisten. Dies entspricht in der Jagdpraxis einer Totsuche.

---

### Vorbereitung der Schweißfährte:

Die Fährten sind im Wald zu legen. Bei Schwierigkeiten bezüglich des Geländes ist es gestattet, die Fährten bis zu einer Länge von 50 m auf freiem Gelände beginnen zu lassen. Die Entfernung zwischen den einzelnen Fährten muss überall mindestens 100 m betragen. Sie dürfen an aufeinander folgenden Tagen nicht im selben Gelände gelegt werden.

Der Beginn der Schweißfährte ist durch eine Markierung mit der Aufschrift „Fährte Nr. ...., gelegt ..... Uhr“ kenntlich zu machen. Die Fährte soll auf den ersten 50 m in annähernd gleicher Richtung verlaufen, sie muss im weiteren Verlauf zwei stumpfwinkliger Haken aufweisen.

Die Schweißfährten können (für jede Prüfung einheitlich) im Tupf- oder Tropfverfahren hergestellt werden. Eine zusätzliche Benutzung von Fährtenschuhen ist zulässig.

Chemische Zusätze zum Frischhalten von Schweiß sind unzulässig.

Zulässig ist die Verwendung von Schweiß, der in frischem Zustand tiefgekühlt wurde. Falls kein Wildschweiß zur Verfügung steht, können frisches Haustierblut (Rind, Schaf) oder Mischungen verwendet werden. Es darf nicht mehr als ¼ Liter Schweiß oder Blut getupft oder getropft werden. Der Schweiß oder das Blut müssen nach Art und Mischung auf allen Fährten der Prüfung gleich sein.

Eine prüfende Person der betreffenden Prüfungsgruppe muss am Legen der Fährte teilnehmen und hat den Fährtenverlauf zu dokumentieren. Markierungen im Gelände dürfen für die Person, welche den Hund während der Prüfung führt, nicht erkennbar sein.

Beim Legen der Fährten darf von den Prüfenden und seinen Gehilfen jeweils nur eine Spur ausgegangen werden, und zwar nur vom Anschuss zum Stück. Die Person, welche die Fährte legt, muss stets als letzte gehen.

An das Ende der künstlichen Fährte soll ein frisches Stück Schalenwild gelegt werden. Ist dies nicht verfügbar, kann an seiner Stelle die Decke oder Schwarte von einem Stück Schalenwild verwendet werden. Danach muss sich die Person, welche das Wild getragen hat, vom ausgelegten Stück entfernen und sich so verbergen, dass sie bei der nachfolgenden Arbeit weder von der Hundeführerin oder dem Hundeführer, noch vom Hund wahrgenommen werden kann. Die im Zusammenhang mit der Prüfung eventuell eingesetzten Fahrzeuge sind so abzustellen, dass sie während der Fährtenarbeit nicht gesehen werden können.

### Durchführung der Prüfung:

Für die Schweißarbeit ist eine gerechte Schweißhalsung oder ein Hundegeschirr zu verwenden. Der Hund ist am mindestens 6 m langen, voll abgedockten Schweißbriemen zu führen.

Für die Beurteilung des Hundes ist es von besonderer Bedeutung, zu erkennen, wie der Hund die Schweißfährte hält. Dazu folgen alle drei Prüfende dem Hund.

Der Hund soll sie ruhig, konzentriert und zügig, jedoch nicht in stürmischem Tempo arbeiten. Die Hundeführerin oder der Hundeführer darf den Hund vorübergehend anhalten oder ablegen, um selbst nach Schweiß zu suchen. Der Hund darf auch durch Vor- oder Zurückgreifen oder durch sonstige gerechte Hilfen unterstützt werden.

Nur in diesen Fällen sollen die Prüfenden stehen bleiben. Niemals aber dürfen sie warten, wenn sie feststellen, dass der Hund von der Schweißfährte abgekommen ist, ohne dass die

---

Hundeführerin oder der Hundeführer es merkt. Vielmehr müssen die Prüfenden auch in einem solchen Fall dem arbeitenden Hund folgen. Die Prüfenden sollen die Hundeführerin oder den Hundeführer nur dann korrigieren, wenn diese oder dieser an dem Benehmen des Hundes nicht erkennt, dass der Hund seine Ansatzfährte verloren hat.

Bei der Schweißarbeit darf der Hund zweimal zurückgenommen und neu angelegt werden. Zum erneuten Anlegen haben die Prüfenden die Person, welche den Hund führt, zum letzten Pirschzeichen (Schweiß) zurückzuführen.

Als erneutes Anlegen gilt nur das Zurücknehmen des weit (etwa 60 m) abgekommenen Hundes durch die Prüfenden. Korrigiert die Hundeführerin oder der Hundeführer den abgekommenen Hund, so gilt dies nicht als erneutes Anlegen.

Ein Hund, der bei der Schweißarbeit öfter als zweimal weit (60 m) abgekommen ist oder das Stück nicht gefunden hat, kann die Prüfung nicht bestehen.

Die Schweißarbeit wird entsprechend der Anmeldung (vergleiche Nr. 3) entweder im Teilfach a) oder im Teilfach b) abgelegt.

#### **Teilfach a): Tagfährte**

Tagfährten sollen eine mindestens zwei-, höchstens fünfstündige Stehzeit haben.

#### **Teilfach b): Übernachtfährte**

Übernachtfährten müssen über Nacht, sollen aber nicht über 20 Stunden stehen.

### **zu Prüfungsfach 5: Wasserarbeit**

#### **Teilfach a): Schussfestigkeit bei der Wasserarbeit**

Eine tote Ente wird möglichst weit in das offene Wasser geworfen und der Hund wird zum Bringen aufgefordert. Während der Hund im tiefen Wasser auf die Ente zuschwimmt, gibt die Hundeführerin oder der Hundeführer auf Anweisung einer prüfenden Person einen Schrotschuss in Richtung Ente auf das Wasser ab.

Der Hund muss die Ente selbständig (im Falle eines Fehlverhaltens des Hundes ohne Einwirkung der Hundeführerin oder des Hundeführers) bringen.

Ein Hund, der nicht innerhalb einer Minute das Wasser angenommen hat, darf nicht weiter am Wasser geprüft werden.

#### **Teilfach b): Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer und Bringen**

Das Teilfach „Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer und Bringen“ erfolgt unmittelbar nach der Prüfung des Teilfaches „Schussfestigkeit bei der Wasserarbeit“.

Dazu wird eine tote Ente in eine Deckung geworfen, ohne dass der Hund weder das Werfen, noch die Ente vom Ufer aus eräugen kann.

---

Die Ente ist möglichst so zu platzieren, dass der Hund über eine freie Wasserfläche in die Deckung (auf einer Insel oder am gegenüberliegenden Ufer) geschickt werden muss.

Der Hundeführerin oder dem Hundeführer wird an einem Standplatz, der ca. 30 m von der Ente entfernt liegt, die ungefähre Richtung, in der sich die Ente befindet, angegeben. Der Hund soll ausgehend von diesem Standplatz die Ente selbständig suchen.

Der Hund muss die Ente finden und seiner Führerin oder seinem Führer zutragen. Die Hundeführerin oder der Hundeführer darf den Hund unterstützen und lenken, nachdem dieser die Arbeit aufgenommen hat.

Ein Hund, welcher die Ente beim erstmaligen Finden nicht selbständig (ohne weiteres Einwirken bei Fehlverhalten des Hundes) bringt, darf nicht weiter geprüft werden.

### **zu Prüfungsfach 6: Stöberarbeit**

Die waidgerechte Stöberarbeit von Jagdhunden kann auch anlässlich einer Jagd nach vorheriger Anmeldung bei der Prüfungsleiterin oder dem Prüfungsleiter oder bei besonderen Stöberprüfungen unter jagdnahen Bedingungen von den Prüfenden (§ 43) festgestellt werden. Der Hund soll das ihm zugewiesene Gelände mindestens zehn Minuten gründlich durchstöbern. Flüchtendes Wild muss der Hund laut verfolgen.

## **6. Zu § 47**

„§47

### *Bewertung*

*(1) Die Prüfung in einem Prüfungsfach oder Teilfach ist bestanden, wenn die Mitglieder der Prüfungsgruppe mehrheitlich zu der Auffassung gelangen, dass der geprüfte Hund brauchbare Leistungen in dem jeweiligen Prüfungsfach oder Teilfach erbracht hat.*

*(2) Das Prüfungsergebnis ist in „jagdlich brauchbar“ oder „jagdlich unbrauchbar“ zusammenzufassen und innerhalb einer Woche der unteren Jagdbehörde mitzuteilen.*

*(3) Hunde, welche mindestens die Prüfungen*

- 1. in den Prüfungsfächern nach § 46 Nr. 1, 2, 3 und 5 sowie im Teilfach nach § 46 Nr. 4 Buchst. a oder b bestanden haben, sind jagdlich brauchbar ohne Einschränkung,*
- 2. in den Prüfungsfächern nach § 46 Nr. 1 und 2 sowie im Teilfach nach § 46 Nr. 4 Buchst. b bestanden haben, sind jagdlich brauchbar für die Nachsuche,*
- 3. in den Prüfungsfächern nach § 46 Nr. 1, 2 und 6 bestanden haben, sind jagdlich brauchbar für die Stöberarbeit.*

---

*Die Prüfung in den Prüfungsfächern nach § 46 Nr. 1, 3 und 5 ist nur dann bestanden, wenn sämtliche Teilfächer bestanden sind.*

Die Prüfenden können die Arbeit beenden, wenn sie mehrheitlich den Eindruck gewonnen haben, dass der Hund den Anforderungen nicht genügt.

## **7. Zu § 48**

*„§ 48*

### *Bescheinigung über ein abgelegte Brauchbarkeitsprüfung*

*Den Hundehaltern wird das Prüfungsergebnis durch eine Bescheinigung über eine abgelegte Brauchbarkeitsprüfung bekannt gegeben, die von dem Prüfungsleiter zu unterschreiben und von der unteren Jagdbehörde mit Dienstsiegel zu versehen ist. Als Bescheinigung über eine abgelegte Brauchbarkeitsprüfung ist der Vordruck der Anlage 10 zu verwenden.“*

Der Prüfungsleiter teilt der unteren Jagdbehörde auf dem Vordruck „Bescheinigung über eine abgelegte Brauchbarkeitsprüfung“ das Ergebnis der Prüfung mit. Die untere Jagdbehörde gibt dem Eigentümer des Hundes das Prüfungsergebnis bekannt, indem er ihm die mit Dienstsiegel versehene Bescheinigung aushändigt.

## **8. Zu § 49**

*„§ 49*

### *Wiederholung der Brauchbarkeitsprüfung*

*Eine nicht bestandene Brauchbarkeitsprüfung kann höchstens zweimal wiederholt werden; dabei ist die Prüfung nur in den Prüfungsfächern oder deren Teilfächern zu wiederholen, die nicht bestanden wurden.“*

Eine Prüfung kann im gleichen Jahr wiederholt werden; die Entscheidung über die Durchführung einer Nachprüfung im gleichen Jahr obliegt der unteren Jagdbehörde.

## **9. Zu § 50**

*„§ 50*

### *Besondere Prüfungen, Nachprüfungen in einzelnen Fächern*

---

*(1) Hunden, welche eine erschwerte Schweißprüfung, sowie Schweißhunden, welche eine Vor- oder Hauptprüfung des Jagdgebrauchshundeverbandes mit Erfolg abgelegt haben, wird die Brauchbarkeit für Nachsuche auf Schalenwild bei Vorlage der entsprechenden Prüfungszeugnisse von der unteren Jagdbehörde bescheinigt.*

*(2) Laut jagenden Hunden, die ausschließlich auf Schalenwildbewegungsjagden Verwendung finden, wird die Brauchbarkeit ohne Prüfung bestätigt, wenn sich die beauftragten Prüfer bei der praktischen Jagdausübung von deren Brauchbarkeit überzeugt haben. In der Brauchbarkeitsbescheinigung darf nur die spezielle Verwendbarkeit vermerkt sein.*

*(3) Ein Hund, der auf einer Verbands- oder Zuchtprüfung eines Vereins des Jagdgebrauchshundeverbandes die zur jagdlichen Brauchbarkeit erforderlichen Fächer bestanden hat, braucht nur in den Prüfungsfächern oder deren Teilfächern nach § 46 zusätzlich geprüft zu werden, die bei den vorstehend genannten Prüfungen nicht gefordert oder nicht bestanden wurden. Eine bestandene Spezialprüfung (Schweiß- oder Verlorenbringerprüfung) wird angerechnet.*

*(4) Für die Bescheinigung über die Brauchbarkeit gelten § 47 Abs. 2 und § 48 entsprechend.“*

Für die Bescheinigung ist ebenfalls der Vordruck nach Anlage 10 zu verwenden. Prüfungsfächer oder deren Teilfächer, in denen der Hund nicht geprüft worden ist, sind auf der Bescheinigung zu streichen.